



Rathaus, Marktplatz 9  
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 85 62  
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch  
www.regierungsrat.bs.ch

Bundeskanzlei BK  
Bundeshaus  
3003 Bern

Per Email an:  
spr@bk.admin.ch

Basel, 26. März 2024

## **Regierungsratsbeschluss vom 26. März 2024**

### **Änderungen des Bundesgesetzes über die politischen Rechte und der Verordnung über die politischen Rechte; Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt**

Sehr geehrter Herr Bundeskanzler  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 15. Dezember 2023 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Revision des Bundesgesetzes über die politischen Rechte (BPR) und der Verordnung über die politischen Rechte (VPR)-Gesetzes zukommen lassen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Der Regierungsrat steht der Vorlage grundsätzlich positiv gegenüber. Nachstehend finden Sie unsere Anträge und Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen.

## **1. Änderungen des Bundesgesetzes über die politischen Rechte (BPR)**

### **1.1 Artikel 3 Politischer Wohnsitz**

Die redaktionelle Überarbeitung dieser Bestimmung im Sinne des Registerharmonisierungsgesetzes ist für uns nachvollziehbar. Wir sind mit den vorgeschlagenen Anpassungen einverstanden und werden zu gegebener Zeit auch das kantonale Wahlgesetz entsprechend anpassen (Art. 2 Wahlgesetz BS).

### **1.2 Artikel 6 Stimmabgabe von Stimmberechtigten mit Behinderungen**

#### **Absatz 2**

Der Regierungsrat teilt das Anliegen, dass sehbehinderte und blinde Stimmberechtigte den Stimmzettel selbständig ausfüllen können, und zwar bei eidgenössischen wie auch bei kantonalen Abstimmungen. Aus diesem Grund bietet der Kanton Basel-Stadt Stimmberechtigten mit Behinderungen die elektronische Stimmabgabe an. Es besteht ein enger Kontakt zu Behinderten- und insbesondere zu Sehbehindertenverbänden, damit das elektronische Abstimmen möglichst bedürfnisgerecht ausgestaltet ist für dieses Elektorat.

Ziel des neuen Art. 6 Abs. 2 BPR ist die Ermöglichung einer selbständigen Stimmabgabe für Menschen mit einer Sehbehinderung. Die vorgeschlagene Formulierung scheint dabei von einer analogen Form der Stimmabgabe auszugehen:

*<sup>2</sup> Für Abstimmungen sind die Stimmzettel so auszugestalten, dass sie von blinden und sehbehinderten Stimmberechtigten unter Wahrung des Stimmgeheimnisses selbstständig ausgefüllt werden können.*

Als Mittel zur Zielerreichung nennen die Erläuterungen zu dieser Bestimmung denn auch einzig Abstimmungsschablonen. Dies entsprechend den Ausführungen in der Motion 22.3371 Staatspolitische Kommission NR «Stimmgeheimnis. Ein Recht für alle» vom 31. März 2022. Die Erläuterungen führen richtigerweise aus, dass die Nutzung von Abstimmungsschablonen eine gewisse Standardisierung und Beständigkeit der eingesetzten Stimmzettel voraussetzt. Für die vom Bund produzierten Stimmzettel wird dies seitens Bund sichergestellt und es existieren bereits Modelle von Schablonen. Setzen Kantone oder Gemeinden hingegen maschinenlesbare kantonale Stimmzettel ein, so ist die erforderliche Standardisierung aufwändig und schwer umsetzbar. Auch Basel-Stadt gehört zu den Kantonen mit maschinenlesbaren Stimmzetteln und E-Counting-Verfahren. Diese Form der Resultate-Ermittlung hat sich eingespielt und sehr bewährt. Zudem sind die maschinenlesbaren Stimmzettel einfach zum Ausfüllen, da die Stimmberechtigten nur noch Felder ankreuzen müssen. Die Zahl der ungültigen Stimmabgaben bewegt sich daher konstant auf sehr niedrigem Niveau.

#### **Antrag:**

Gemäss unserer Erfahrung ist E-Voting insbesondere für sehbehinderte und blinde Stimmberechtigte sehr geeignet, da diese Personen in ihrem Alltag meistens in einem hohen Masse digitale Unterstützung einsetzen. Der Regierungsrat geht deshalb davon aus, dass E-Voting eine gleichwertige Alternative zu Abstimmungsschablonen darstellt. Wir ersuchen darum, dies bei der Formulierung von Art. 6 Abs. 2 noch stärker zu berücksichtigen. Etwa:

*<sup>2</sup> Für Abstimmungen ~~sind die Stimmzettel~~ **ist die Stimmabgabe** so auszugestalten, dass sie von blinden und sehbehinderten Stimmberechtigten unter Wahrung des Stimmgeheimnisses selbstständig ausgefüllt **wahrgenommen werden können kann**.*

### **1.3 Artikel 10 Anordnung**

#### *Absatz 1<sup>ter</sup>*

Mit der Motion 20.3419 Rieder «Bewahrung der demokratischen Rechte und Stärkung der digitalen Einsatzbereitschaft» wurde der Bundesrat beauftragt, Massnahmen zu ergreifen, damit die Handlungsfähigkeit des Staates sowie die Ausübung der demokratischen Rechte auch in Krisenzeiten gewährleistet sind. Die Motion wurde vor dem Hintergrund der Covid-19-Epidemie eingereicht. Konkret fordert der überwiesene Vorstoss, dass der Stillstand von politischen Fristen sowie das Verschieben von Volksabstimmungen und Wahlen in einem ordentlichen Bundesgesetz geregelt werden.

Mit dem vorgeschlagenen neuen Absatz 1<sup>ter</sup> erhält der Bundesrat nun ausdrücklich die Befugnis, Volksabstimmungen abzusagen bzw. zu verschieben. Aufgrund der Tragweite eines solchen Entscheids und aus Gründen der Rechtssicherheit unterstützt der Regierungsrat die ausdrückliche Regelung. Wie im erläuternden Bericht ausgeführt, muss die Absage oder Verschiebung einer bereits angeordneten Abstimmung die letztmögliche Massnahme im Falle einer schwerwiegenden Störung sein.

Im Übrigen ist es für uns nachvollziehbar, dass die Norm eng gefasst und auf den Bereich der Volksabstimmungen beschränkt wird.

## **1.4 Artikel 14 Protokollierung und Übermittlung des Abstimmungsergebnisses**

### *Allgemein*

Die angepasste Sachüberschrift sowie die redaktionellen Anpassungen aufgrund der mittlerweile digitalisierten Abläufe bei der Übermittlung der Abstimmungsergebnisse in den Absätzen 2 und 3 werden begrüsst, ebenso die Verschiebung der bisher in Absatz 3 Satz 2 verankerten Bestimmung zur Vernichtung der Stimmzettel in einen eigenen Absatz.

### *Absätze 3 und 4*

Die neue Regelung, wonach zukünftig die bereits übermittelten und veröffentlichten Abstimmungsergebnisse nach Ablauf der Beschwerdefrist lediglich bestätigt werden müssen, ist sachgerecht und wird von uns ausdrücklich begrüsst.

## **1.5 Artikel 77 Beschwerden (bzw. Art. 88 Abs. 1 Bst. b Ziff. 3 BGG)**

Der Regierungsrat begrüsst die vorgeschlagene Änderung. Sie greift ein wichtiges Anliegen der Kantone auf. Der Umstand, dass die Kantonsregierungen nach geltendem Recht auch dann zuständig sind, wenn Anträge gestellt oder Sachverhalte beanstandet werden, die über ihre Zuständigkeit hinausgehen, hat sich in der Praxis nicht bewährt. Die heutige Regelung sowie die damit verbundenen «institutionalisierten Nichteintretensentscheide» wurden denn auch sowohl vom Bundesgericht als auch von der Lehre wiederholt kritisiert.

Der Regierungsrat ist mit der vorgeschlagenen Umsetzung des Anliegens der Kantone einverstanden. Er regt lediglich an zu prüfen, ob nicht bereits im Einleitungssatz von Absatz 1 auf die Regelung von Absatz 3 hingewiesen werden könnte («Unter Vorbehalt von Absatz 3 kann bei der Kantonsregierung Beschwerde geführt werden...»). Dies vor dem Hintergrund, dass gemäss den Erfahrungen der letzten zehn Jahre die Konstellation von Absatz 3 (bzw. des neuen Art. 80 Abs. 1 Bst. d) die *Regel* und die Fälle von Art. 77 Abs. 1 Absatz die *Ausnahme* bilden werden. Der Regierungsrat hätte denn auch eine andere Systematik der Rechtsschutzbestimmungen bevorzugt, die diesem Verhältnis (Regelfall – Ausnahme) besser Rechnung trägt. Er kann sich aber auch mit dem nun vorliegenden Vorschlag einverstanden erklären.

## **1.6 Artikel 84 Verwendung technischer Hilfsmittel**

### *Absatz 2*

In den Kantonen werden schon lange bei der Resultate-Ermittlung Präzisionswaagen und Notenzählmaschinen als technische Hilfsmittel eingesetzt. In neuerer Zeit sind E-Counting-Verfahren dazugekommen. Die Umstellung auf ein Meldeverfahren bei bereits im Einsatz stehenden E-Counting-Systemen sowie der Wechsel von einer generellen zu einer punktuellen Bewilligungspflicht erscheinen sachgerecht.

### *Absatz 3*

Als zentrales Element der Qualitätssicherung soll die Plausibilitätsprüfung mittels statistischer Methoden bei E-Counting-Systemen neu auf Gesetzesebene verankert werden. Dies erscheint uns sachgerecht.

## 2. Änderung der Verordnung über die politischen Rechte (VPR)

### 2.1 Artikel 2a Abstimmungstermine

#### *Absätze 1 bis 3*

Der Regierungsrat unterstützt das Bestreben, die Verordnung dahingehend zu ändern, dass der Abstimmungstermin im ersten Quartal frühestens auf den 22. Februar, in den meisten Fällen jedoch im März zu liegen kommt. Auch beim Kanton Basel-Stadt war die Vorbereitung einer Abstimmung während oder rund um die Feiertage jeweils erschwert. Auch die Neuregelung des Abstimmungstermins im zweiten Quartal ist sachgerecht, damit der zeitliche Abstand zum Termin im ersten Quartal genügend lang ist.

Dass in Wahljahren auf einen Abstimmungstermin Ende November verzichtet wird, ist zu begrüssen. Dies verschafft den Kantonen Planungssicherheit im Hinblick auf die Terminierung eines möglichen zweiten Wahlgangs für die Ständeratswahlen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Für Rückfragen steht Ihnen gerne die Staatskanzlei, Frau Yvonne Schaffner, [yvonne.schaffner@bs.ch](mailto:yvonne.schaffner@bs.ch), Tel. 061 267 63 00, zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Conradin Cramer  
Regierungsrat



Barbara Schüpbach-Guggenbühl  
Staatschreiberin